

Richtlinie für den Umgang mit familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften

Beschluss der Sozialbehörde vom 9. Mai 2019

Die Sozialbehörde beschliesst

1. Definitionen

Zweckwohngemeinschaft

Als Zweckwohngemeinschaften gelten gemäss Kapitel B.2.4 der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) Personengruppen, die zusammen wohnen, bei denen die Ausübung und Finanzierung der Haushaltsfunktionen (Essen, Waschen, Reinigung) aber vorwiegend getrennt erfolgt.

Familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft

Eine solche liegt vor, wenn die in der gleichen Wohnung lebenden Personen die Haushaltsfunktionen gemeinsam ausüben und/oder finanzieren, ohne eine Familie im zivilrechtlichen Sinne (= Ehepaar mit oder ohne minderjährige oder in Erstausbildung stehende Kinder) oder eine eingetragene Partnerschaft zu bilden (vgl. SKOS-Richtlinien Kapitel F.5.1).

Zu den familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften gehören auch:

Nicht gefestigtes Konkubinat

Als nicht gefestigtes Konkubinat gelten Paare gleichen oder gemischten Geschlechts, die noch nicht zwei Jahre und ohne gemeinsame Kinder in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft zusammenleben.

Stabiles (gefestigtes) Konkubinat

Als stabiles Konkubinat gelten Paare gleichen oder gemischten Geschlechts, die seit mindestens zwei Jahren oder mit mindestens einem gemeinsamen Kind in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft zusammenleben (SKOS-Richtlinien Kapitel F.5.1).

2. Zweckwohngemeinschaften

Bei Zweckwohngemeinschaften ist keine Entschädigung für die Haushaltsführung anzurechnen.

3. Familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft (exkl. stabiles Konkubinat)

3.1 Anrechnung einer Entschädigung für die Haushaltsführung

Lebt die unterstützte Person in einer familienähnlichen Wohn- oder Lebensgemeinschaft mit

- eigenen Kindern,
- den eigenen Eltern,
- ihrer Partnerin/ihrem Partner (nicht gefestigtes Konkubinat),

und sind diese Mitbewohnerinnen/Mitbewohner berufstätig, so wird in ihrem Unterstützungsbudget gestützt auf § 16 Abs. 4 Sozialhilfeverordnung und Kapitel F.5.2 der SKOS-Richtlinien in der Regel eine Entschädigung für die Haushaltsführung als Einnahme angerechnet.

Die Anrechnung erfolgt in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtsprechung unabhängig davon, ob die Entschädigung durch den Mitbewohner resp. die Mitbewohnerin auch tatsächlich ausgerichtet wird.

3.2 Berechnung

Die Höhe der Entschädigung für die Haushaltsführung richtet sich

- nach der zu erwartenden Arbeitsleistung der unterstützten Person und
- nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Person/en, mit der/denen sie zusammenlebt.

Welche Arbeitsleistung erwartet werden kann, beurteilt sich nach Kriterien, die nach aussen sichtbar sind (insbesondere zeitliche Verfügbarkeit und Arbeitsfähigkeit der unterstützten Person).

Finanzielle Leistungsfähigkeit der nicht unterstützten Person/en:

Das anrechenbare Einkommen der nicht unterstützten Person/en ergibt sich aus deren laufendem Erwerbseinkommen (inkl. 13. Monatslohn) und dem Vermögensertrag. Sofern die leistungspflichtige Person Vermögen in erheblichem Umfang besitzt, wird ein Vermögensverzehr nach den Regeln zur Verwandtenunterstützung (vgl. SKOS H.4) berechnet. Bei Mitbewohnern und Mitbewohnerinnen, die keiner Berufstätigkeit nachgehen und ausschliesslich (Teil-)Renten und/oder Zusatzleistungen beziehen, wird keine Entschädigung für Haushaltsführung geltend gemacht.

Zur Ermittlung des anrechenbaren Bedarfs der nicht unterstützten Person ist ein erweitertes Budget nach SKOS-Ansätzen zu erstellen. Die Details dazu regelt Kapitel H.10 der SKOS-Richtlinien (z.B. inwieweit Schulden berücksichtigt werden können).

Die Entschädigung für die Haushaltsführung beträgt grundsätzlich 50% des Überschusses, der sich aus der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und dem anrechenbaren Bedarf der nicht unterstützten Person/en ergibt.

Die maximal anzurechnende Entschädigung für die Haushaltsführung beträgt in einem Haushalt mit zwei Personen Fr. 950.-. Lebt die unterstützte Person mit mehreren nicht unterstützten Personen zusammen, gilt diese Obergrenze je separat.

Betreut die unterstützte Person zusätzlich zur Haushaltsführung ein nicht gemeinsames Kind oder mehrere nicht gemeinsame Kinder der nicht unterstützten Person, so ist die Entschädigung für die Haushaltsführung zu verdoppeln. Beträgt der Überschuss zwischen dem anrechenbarem Einkommen und dem anrechenbarem Bedarf der nicht unterstützten Person über Fr. 1'900.-, kann eine Entschädigung bis zur gesamten Höhe des Überschusses angerechnet werden, wenn dies im konkreten Fall als angemessen erscheint.

3.3 Verzicht auf die Anrechnung einer Entschädigung für die Haushaltsführung

Sind die Voraussetzungen gemäss Ziff. 3.1 und 3.2 zwar erfüllt, wird die von der unterstützten Person erwartete Arbeitsleistung im Haushalt aber

- von der nicht unterstützten Person nicht gewünscht oder
- von der unterstützten Person nicht erbracht

und deklariert die unterstützte Person dies entsprechend, erfolgt im Unterstützungsbudget keine Anrechnung einer Entschädigung für die Haushaltsführung.

Dasselbe gilt für den Fall, dass die Anrechnung der Entschädigung den Hilfeprozess in grundlegender Weise gefährden würde.

4. Stabiles Konkubinat

Lebt die unterstützte Person in einem stabilen Konkubinat, so werden das Vermögen und Einkommen der nicht unterstützten Partnerin bzw. des nicht unterstützten Partners in der Anspruchsberechnung angemessen berücksichtigt.

Bezieht die nicht unterstützte Person Sozialhilfe oder Zusatzleistungen, so wird kein Konkubinatsbeitrag geltend gemacht.

4.1 Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern

Der nicht unterstützte Elternteil hat gestützt auf Kapitel F.5 der SKOS-Richtlinien neben seinem eigenen Lebensbedarf auch für den gesamten Bedarf der gemeinsamen Kinder aufzukommen, soweit ihm das finanziell möglich ist. Ist er darüber hinaus weiter finanziell leistungsfähig, so ist zusätzlich ein Konkubinatsbeitrag zu prüfen.

4.2 Berücksichtigung des Vermögens

Übersteigt das Vermögen des/der nicht unterstützten Konkubinatspartners/in insgesamt den Vermögensfreibetrag für Leistungen aus Genugtuung (Fr. 25'000.- zuzüglich Fr. 15'000.- pro eigenes im selben Haushalt lebendes Kind, max. Fr. 55'000.-), so hat die um Unterstützung ersuchende Person keinen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe, bis der Vermögensüberschuss aufgebraucht ist (SKOS-Richtlinien Kapitel F.5.1 und H.10).

4.3 Berücksichtigung des Einkommens

Übersteigt das Vermögen des/der nicht unterstützten Konkubinatspartners/in den Vermögensfreibetrag gemäss Ziff. 4.2 nicht, so ist ein Konkubinatsbeitrag zu prüfen. Dieser wird in der Bedarfsberechnung der zu unterstützenden Person gestützt auf Kapitel F.5.1 der SKOS-Richtlinien und die bundesgerichtliche Rechtsprechung als Einnahme angerechnet.

Die Anrechnung erfolgt in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtsprechung unabhängig davon, ob der Beitrag durch den/die Partner/in tatsächlich ausgerichtet wird.

4.4 Berechnung des Konkubinatsbeitrags

Der Konkubinatsbeitrag umfasst den gesamten Überschuss, der sich aus der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen (Erwerbseinkommen inkl. 13. Monatslohn und/oder Ersatzeinkommen) und dem erweiterten Budget nach SKOS ergibt (Kapitel H.10).

4.5 Verzicht auf die Anrechnung eines Konkubinatsbeitrags

In begründeten Einzelfällen kann auf den Einbezug eines Konkubinatsbeitrags verzichtet werden, sofern ein solcher den Hilfeprozess in grundlegender Weise gefährden würde.

5. Erreichen des sozialen Existenzminimums

Wird das soziale Existenzminimum der um wirtschaftliche Hilfe ersuchenden oder der mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützten Person durch ihre Einnahmen inkl. anrechenbare Entschädigung für die Haushaltsführung oder anrechenbarer Konkubinatsbeitrag gedeckt, wird die Unterstützung abgelehnt resp. die unterstützte Person wird von der Sozialhilfe abgelöst.

6. Inkrafttreten

Vorliegende Richtlinie tritt per 1. Juli 2019 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie für den Umgang mit familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften und Konkubinaten vom 21. Mai 2015. Ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens ist die Richtlinie auf alle zu entscheidenden Unterstützungsfälle anwendbar (neue Fälle, pendente Einsprachen). Bisherige Fälle werden im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Unterstützung neu berechnet.

Erwägungen

Personen, die nicht als Familie im Sinne des schweizerischen Zivilrechts oder als eingetragene Partner/innen zusammenleben, die aber eine Wohnung teilen und bei denen davon auszugehen ist, dass sie die Haushaltsfunktionen gemeinsam ausüben und/oder finanzieren, gelten in der Sozialhilfe als familienähnlichen Wohn- oder Lebensgemeinschaften. Zivilrechtlich sind sie einander nicht zu Beistand und Unterhalt verpflichtet und bilden weder eine Unterstützungs- noch eine Bemessungseinheit. Trotzdem ist die Tatsache, dass eine unterstützte Person mit einer oder mehreren nicht unterstützten Person/en zusammen lebt, bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe zu berücksichtigen.

Wer Sozialhilfe bezieht, hat nach seinen Kräften zur Verminderung und Behebung seiner Notlage beizutragen (SKOS-Richtlinien Kapitel A.5.2). Von einer unterstützungsbedürftigen Person wird deshalb erwartet, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten für ihre wirtschaftlich selbstständigen Wohn- oder Lebenspartner/innen Haushaltsaufgaben übernimmt und im Gegenzug dazu einen Anspruch auf angemessene Entschädigung erwirbt (SKOS-Richtlinien Kapitel F.5.2 und § 16 Abs. 4 SHV). Diese Entschädigung ist der unterstützten Person in der Regel im Unterstützungsbudget als Einkommen anzurechnen, unabhängig davon, ob sie sie tatsächlich erhält oder nicht.

Es liegt im Ermessen der Sozialbehörde, in Konkretisierung der SKOS-Richtlinien zu entscheiden, bei welchen familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften eine solche Entschädigung für die Haushaltsführung anzurechnen ist und nach welchen Kriterien sich deren Höhe bemisst. Beides legt die Sozialbehörde in der vorliegenden Richtlinie fest. Des Weiteren bestimmt sie die Höchstbeträge, die als Entschädigung für die Haushaltsführung eingesetzt werden können und die Gründe, aus denen auf eine Anrechnung zu verzichten ist.

Ein Spezialfall der familienähnlichen Lebensgemeinschaft ist das Konkubinatsverhältnis. Es ist zu unterscheiden zwischen dem ungefestigten und dem stabilen (oder gefestigten) Konkubinatsverhältnis. Beim gefestigten Konkubinatsverhältnis darf von einer gegenseitigen Unterstützung der Konkubinatspartner/innen ausgegangen werden, obschon auch sie zivilrechtlich nicht dazu verpflichtet sind. Während der unterstützungsbedürftigen Person beim ungefestigten Konkubinatsverhältnis bloss eine Entschädigung für die Haushaltsführung anzurechnen ist, ist es beim stabilen Konkubinatsverhältnis zulässig, das Paar finanziell weitgehend einem Ehepaar gleichzustellen. Entsprechend wird eine Person nicht unterstützt, solange ihr/e nicht unterstützte/r Konkubinatspartner/in über ein Vermögen verfügt, das die in den SKOS-Richtlinien festgesetzten Freibeträge überschreitet. Liegen keine solchen Vermögenswerte (mehr) vor, ist ein Konkubinatsbeitrag zu prüfen. Die Sozialbehörde regelt dessen Berechnung unter Berücksichtigung der Empfehlungen der SKOS.